

Gemeinde: **Vörstetten**
Gemarkung: **Vörstetten**

Landkreis: **Emmendingen**

-Umlegungsausschuss-

Baulandumlegung: "Krummacker - Teil I"

hier: Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB

Bekanntmachung

Die vorweggenommene Entscheidung über die Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Vörstetten:

**1141 und
1203 (hiervon eine Teilfläche mit 268 m² einbezogen).**

ist am 06.05.2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung bezüglich dieser Grundstücke der bisherige Rechtszustand durch den - im Beschluss der Vorwegnahme der Entscheidung vom 04.12.2023 - vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt, einschließlich der Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke.

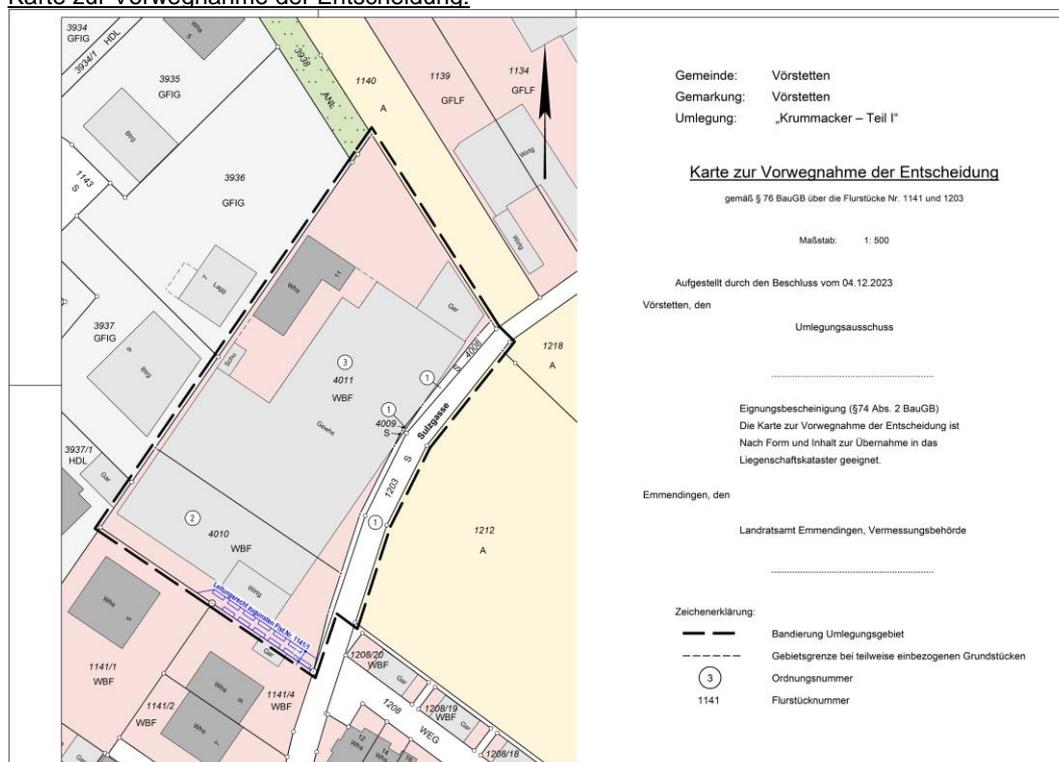
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Vörstetten eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe –Kammer für Baulandsachen-, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung:



Vörstetten, 07.05.2024
gez. Lars Brügger
Bürgermeister